

Zum Dialog des Tacitus.

c. 3. *etiam si non nouum tibi ipse negotium importasses.*
Besser als das von Acidalius für 'importasses' vorgeschlagene scheint mir 'inrogasses' zu sein.

c. 5 'securus sit' inquit Aper 'et Saleius Bassus et quisquis alius studium poeticae et carminum gloriam fouet, cum causas agere non possit. et ego enim, quatenus arbitrum litis huius inueniri, non potiar Maternum societate plurium defendi. Was gewöhnlich an Stelle dieser offenbar verdorbenen Worte nach des Pithoeus Vermuthung gelesen wird, ist von Andresen so schlagend zurückgewiesen worden, dass wohl Niemand weiter dafür eine Lanze ein-

legen wird. Auf den ersten Blick sehr bestechend ist Andresen's Vorschlag, wonach 'non puto' hinter 'inueniri' eingeschoben wird. Aber bald überzeugt man sich von der Unmöglichkeit desselben, da die einzelnen Satzglieder in einem logisch ganz verkehrten Verhältnisse zu einander stehen. Weil sich kein Schiedsrichter finden lässt, deshalb sollte Aper den Maternus sich nicht auf die 'societas plurium' berufen lassen, sondern diesen vielmehr ganz allein anklagen wollen? Im Gegentheil; deshalb lehnt Aper einen Richter in diesem Streite ab, weil er nicht gegen die Dichtkunst, sondern einzig und allein gegen Maternus seine Anklage richte. Daher seine Worte 'securus sit Saleius Bassus' u. s. w. Aper vermeidet klüglich einen Principienstreit über die Vorzüge der Poesie und Beredtsamkeit; ihm, dem Manne des praktischen Lebens, ist es bei seinen Bemühungen, den Maternus ganz für die sachwalterische Thätigkeit zu gewinnen, allein darum zu thun, letzterem die grossen praktischen Vortheile klar zu machen, welche die Beredtsamkeit ihren Jüngern gegenüber den Anhängern der Poesie bietet; nur von diesem Gesichtspunkte aus richtet er später seinen Angriff gegen die Poesie, welche er im übrigen auch gelten lässt (c. 10). Es kann also nur dies Aper's Gedanke sein: Saleius Bassus und Gesinnungsgenossen mögen ruhig sein. Denn nicht die Poesie bekämpfe ich; nicht wirst Du als Schiedsrichter für jene in die Schranken zu treten genöthigt werden. In diesem Streite lässt sich überhaupt kein Schiedsrichter finden, derweilen meine Anklage ganz speciell dem Maternus gilt, der seines natürlichen Berufes so sehr vergisst. Es muss also zunächst in den Worten 'non patiar' u. s. w. die Begründung für das 'arbitrari huius litis non inuenitur' liegen. Das wird durch die Umsetzung des 'quatenus' erreicht. Ehe wir sodann mit Andresen 'non puto' einschieben, wird es immerhin erlaubt sein, sich nach einem einfacheren Heilmittel umzusehen. Ich schreibe 'nego' für 'et ego', sodass der Satz jetzt lautet: 'nego enim arbitrum litis huius inueniri, quatenus non patiar Maternum societate plurium defendi, sed ipsum solum apud se coarguam', letzteres nach Andresen's unzweifelhaft richtiger Aenderung.

c. 8. *quaeque ipsi accumulare et in alios congerere promptum sit.* Es wird 'aut in alios' heissen müssen.

c. 11. *nam statum cuiusque ac securitatem melius innocentia tueor quam eloquentia.* Was Lipsius für *cuiusque* vermuthet, 'hucusque', ist nur dann annehmbar, wenn man weiter 'tuebar' schreibt. Ich vermüthe 'statum huius uitae ac securitatem'.

c. 14. *uirii optimi et temporum nostrorum oratores.* Letzteres Wort hier in einer Anrede als im prägnanten Sinne stehend aufzufassen, muss als durchaus unzulässig betrachtet werden. Vor dem folgenden 'non' fiel ein 'nobilissimi' aus. — Ebenso ist c. 15 'neminem hoc tempore oratorem esse conferendum contenderis antiquis' zu ergänzen.

(F. f.)

Jena.

Emil Baehrens.